

Fachliche News 2018/07

GZ.: BMF-460000/0033-III/6/2018

21. November 2018

Neuer Leitfaden für Verpflichtete gemäß § 9 Abs. 1 Z 11 bis 14 WiEReG

Der neue Leitfaden für Verpflichtete gemäß § 9 Abs. 1 Z 11 bis 14 WiEReG¹ richtet sich an Finanzinstitute, die nicht der Aufsicht der FMA unterliegen, Immobilienmakler, Unternehmensberater und Versicherungsvermittler sowie Handelsgewerbetreibende, die Barerlöse über 10 000 € annehmen. Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer erleichtert Unternehmen den wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden, im Rahmen der Anwendung ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, zu identifizieren.

Da es sich um ein gänzlich neues Tool handelt, dessen Anwendung im Speziellen für die Gewerbetreibenden einige Besonderheiten aufweist, hat die Registerbehörde einen Leitfaden erstellt, der mittels einer Schritt für Schritt Anleitung die Registrierung und Anwendung veranschaulicht. So wird unter anderem die Stellung der Gewerbebehörde, angesiedelt an der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde, als prüfende und freischaltende Instanz näher erläutert und des Weiteren auf das Erfordernis einer Stammzahl – Überbegriff der Kennzahlen der verschiedenen Register, wie z.B. Firmenbuch, Vereinsregister oder Ergänzungsregister für sonstige Betroffene – hingewiesen.

Das Register dient zur Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer im Rahmen der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung, wobei entweder einfache oder erweiterte amtssignierte Auszüge über das Unternehmensserviceportal bezogen werden können. Einfache Auszüge (§ 9 Abs.4 WiEReG) enthalten die Daten der direkten und indirekten Eigentümer, Angaben zur Rechtsform und Daten über die erfolgten Meldungen. Erweiterte Auszüge (§ 9 Abs. 5 WiEReG) enthalten darüber hinaus eine grafische Darstellung der relevanten Beteiligungsebenen, errechnete wirtschaftliche Eigentümer inklusive obersten Rechtsträgern, die vertretungsbefugten Personen, die Quelle der Daten und den Hinweis, ob es sich bei dem Auszug um einen vollständigen Auszug handelt². Die Auszüge sind kostenpflichtig und können ausschließlich online über die Website des Unternehmensserviceportals³ bezogen werden.

¹ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009980>

² <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/register-wirtschaftlicher-eigentuemer/Karussell/Auszuege.html>

³ <http://www.usp.gv.at>

Informationen zur Registrierung und Anmeldung im Unternehmensserviceportal finden sich auch unter <https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/hilfe/faq.html>. Fallbeispiele und weitere Hilfestellungen sind auf der Website der Registerbehörde⁴ abrufbar.

Die Hotline der Registerbehörde beantwortet gerne Ihre Fragen zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer und ist erreichbar unter Tel.: +43 (0) 50 233 733 (werktags von Montag bis Donnerstag, von 9 bis 16 Uhr, Freitag von 9 bis 14:30 Uhr).

⁴ <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/WiEReG.html>